

1

B e g r ü n d u n g

zur I. Änderung / 04. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210
"Weißes Venn" der Gemeinde Herzebrock

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in den Sitzungen am 26.06. 1984, 21.12.1984 und 05.09.1985 die oben bezeichnete Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 beschlossen.

Von der Änderung sind die Grundstücke Gemarkung Herzebrock, Flur 25, Flurstücke 50 - 54 betroffen.

Auf die vorgesehene Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile der Flurstücke 51 und 52 wird einvernehmlich mit den betroffenen Eigentümern verzichtet. Die überbaubare Fläche in diesem Bereich wird aufgehoben, desgleichen der nicht mehr benötigte private Erschließungsweg auf dem Flurstück 50 von der Sandstraße zur Parzelle 51. Statt dessen wird die rückwärtige Baugrenze der verbleibenden überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 51 - 54 (Hausnummer 73 - 67) um 5 m in westlicher Richtung verschoben. Dadurch wird der schon vorhandene Gebäudebestand vollständig in die überbaubare Fläche einbezogen. Darüber hinaus wird für die Flurstücke 50 - 54 unter Berücksichtigung der vollzogenen Bebauung die Nutzungsart des Gebietes von WA-Gebiet in WR-Gebiet geändert. Entlang der Straße Weißes Venn gilt wie bisher die max. 2-geschossige Bauweise, für den Bauplatz an der Sandstraße sowie im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 53 und 54 wie bisher die eingeschossige Bebauung.

Die Änderung erfolgt einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern und berührt die Grundzüge der Planung nicht. Sie erfolgt demgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG.

Herzebrock, den 27. NOV. 1985

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

..... *M. Schumann*
Bürgermeister

..... *H. Schulte*
Ratsmitglied